

Satzung

für die Ehrung und Auszeichnung von Personen und Personengruppen mit der Borkener Bürgernadel vom 14.10.2020

Der Rat der Stadt Borken hat gemäß § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020, in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verleihung der Borkener Bürgernadel

- (1) Die Stadt Borken ehrt Personen und Personengruppen, die sich durch verdienstvolles Wirken für das Wohl oder das Ansehen der Stadt und der Bürgerschaft ausgezeichnet haben, mit der Borkener Bürgernadel.
- (2) Die Borkener Bürgernadel wird in Rot, Silber und Gold verliehen.
- (3) Die Verleihung der Borkener Bürgernadel in Rot erfolgt an junge Menschen oder Gruppen junger Menschen aus Borken, die sich mit Energie für gesellschaftliche und soziale Themen oder Projekte einsetzen und sich damit neben der Schule, dem Studium oder der Lehre aktiv in die Gemeinschaft einbringen. Entscheidend ist nicht die Dauer, sondern die Intensität des Engagements. Die Ehrung erfolgt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 10 - 25 Jahren.
- (4) Die Auszeichnung der Borkener Bürgernadel in Silber wird an Personen oder Personengruppen aus Borken verliehen, die sich durch besonderes und ehrenamtliches Wirken, insbesondere auf sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder politischen Gebieten, und durch ihr Eintreten für das Wohl oder Ansehen der Stadt oder Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben und daher den dauernden Dank ihrer MitbürgerInnen verdient haben.
- (5) Die Auszeichnung der Borkener Bürgernadel in Gold wird an Personen oder Personengruppen aus Borken verliehen, die sich über einen

Zeitraum von mindestens 15 Jahren auf sozialen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder politischen Gebieten mit besonderer und außerordentlicher Tatkraft und in hervorragender Weise nachhaltig und ehrenamtlich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

- (6) Über die Ehrung wird eine Urkunde angefertigt, die von der Bürgermeisterin unterzeichnet wird und in der die Verdienste gewürdigt werden.

§ 2

Vorschlagsrecht und Voraussetzungen zur Ehrung

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger. Wer sich hingegen selbst vorschlägt, kann mit einer Ehrung nicht rechnen.
- (2) Es erfolgt eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch die Stadt Borken. Die Vorschläge zur Verleihung der Bürgernadel sind bis zum 31. August im Jahr der Aufforderung bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Über die Auszeichnung in Rot und Silber entscheidet die Bürgermeisterin. Die Vorschläge zur Verleihung der Bürgernadel in Gold legt die Bürgermeisterin zur Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Stadt Borken vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl entschieden. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person oder Personengruppe erst nach 5 Jahren wieder möglich.
- (4) Einer Person oder Personengruppe können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
- (5) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Ehrungen werden nicht postum verliehen.
- (6) Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates widerrufen werden. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.

§ 3

Verfahren der Verleihung

- (1) Die Borkener Bürgernadel in Gold wird alle 2 Jahre in feierlicher Form im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Borken von der Bürgermeisterin verliehen.
- (2) Die geehrten Personen und Personengruppen tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Borken ein.
- (3) Die TrägerInnen der Borkener Bürgernadel in Gold sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (4) Das Recht zum Tragen der Borkener Bürgernadel steht nur den Geehrten zu.
- (5) Die Borkener Bürgernadel wird Eigentum der geehrten Person. Sie verbleibt auch nach deren Tod im Eigentum der Rechtsnachfolger der beliebigen Person.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung für die Ehrung und Auszeichnung von Personen und Personengruppen mit der Borkener Bürgernadel tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung für die Ehrung und Auszeichnung von Personen und Personengruppen mit der Borkener Bürgernadel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitigen gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 08.10.2020

gez.

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Bekanntmachung veröffentlicht im Amtsblatt 13/2020 vom 14.10.2020